

Projekt Passerelle Tübingen e.V.

– Satzung –

Unsere Satzung enthält die Regeln, die für unseren Verein gelten sollen.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 22. Juni 2021 in Tübingen und zuletzt geändert
auf der Mitgliederversammlung am 12. April 2024 in Tübingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Wie heißt unser Verein? Wo arbeitet er? Wann macht er seine Abrechnungen?

Unser Verein heißt „Projekt Passerelle Tübingen“. Unser Verein arbeitet in der Stadt Tübingen. Alle wichtigen Sachen werden in Tübingen entschieden. Das bedeutet: Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.

Der Verein ist beim Vereinsregister in Tübingen eingetragen. Er führt [nach der Eintragung] den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.

Unser Verein macht seine Abrechnung so wie der normale Kalender, also jedes Jahr vom ersten Tag im Januar bis zum letzten Tag im Dezember.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Wofür ist unser Verein da?

1. Der Verein „Projekt Passerelle Tübingen e.V.“ arbeitet in vier Bereichen:
 - er hilft geflüchteten Menschen, das heißt „Flüchtlingshilfe“;
 - er arbeitet mit Kindern und Jugendlichen, das heißt „Kinder- und Jugendhilfe“;
 - er macht Angebote, in denen Menschen etwas dazu lernen können und sich weiter entwickeln: das heißt „Bildung und Erziehung“;
 - er kümmert sich um die Gesundheit; das heißt „Gesundheitspflege“.
2. Unser Verein macht dafür Angebote. Sie sollen besonders Menschen mit Fluchterfahrungen unterstützen. Solche sind:
 - Bildung, Begleitung und Beratung für geflüchtete Menschen, auch für solche mit Behinderungen oder für ältere Menschen
 - Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit und -bildung, die nicht in der Schule ist: Freizeitangebote, Kinderwerkstätten, Projekte für Kinder und Jugendliche
 - Geflüchtete Menschen unterstützen, dass sie zur Gesellschaft dazu gehören und daran teilhaben können: das ist „Inklusion und Integration“.
 - Angebote für die Gesundheit: Bewegung, gesunde Ernährung und dafür Sorge tragen, dass die Menschen nicht krank werden, also praktische Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung.

3. Unser Verein setzt seine Ziele praktisch um. Das macht er vor allem durch solche Angebote:
 - er berät geflüchtete Menschen und begleitet sie im Alltag und in der Freizeit
 - er ermöglicht praktische Tätigkeiten in betreuten Werkstätten
 - er führt Informations- und Bildungsveranstaltungen durch
 - er fördert und stärkt die geflüchteten Menschen und sorgt für Erlebnisse mit nicht geflüchteten Personen
 - er fördert, dass die geflüchteten Menschen ihre Fähigkeiten erweitern können
 - er verbindet seine Angebote mit denen anderer Organisationen und Fachstellen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Warum ist unser Verein für alle gut?

1. Unser Verein ist selbstlos tätig. Er arbeitet überparteilich, überkonfessionell und uneigennützig. Das bedeutet, dass der Verein für alle da ist. Und er ist ganz unabhängig von Parteien, Kirchen oder Religionen.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das bedeutet, der Verein will nur für andere da sein und selbst keinen Gewinn machen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das bedeutet: Die Mitglieder unseres Vereins bekommen von unserem Verein kein Geld, keine Geschenke und keine anderen Vorteile, nur weil sie Mitglied sind.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Das bedeutet: Unser Verein darf niemandem für etwas Geld oder Geschenke geben, was nicht in den Regeln für unseren Verein steht.

§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

Wer kann in unseren Verein eintreten?

Erwachsene Menschen können Mitglied des Vereins werden; die heißen „natürliche Personen“. Auch andere Vereinigungen können in den Verein eintreten; das sind „juristische Personen“. Alle haben immer nur eine Stimme, Menschen und Vereinigungen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Wie fängt das Mitgliedsein an und wie hört es auf?

1. Wer zum Verein gehören will und ein neues Mitglied werden will, muss ein Papier unterschreiben: eine Erklärung zum Beitritt. Der Vorstand entscheidet, ob jemand Mitglied werden darf. Dann gehört die Person als Mitglied zum Verein.
2. Wer nicht mehr zu unserem Verein gehören will, muss das an den Verein schreiben. Dann hört die Mitgliedschaft auf, wenn das Jahr zu Ende ist, in dem der Brief beim Verein angekommen ist.
3. Die Mitgliedschaft ist auch zu Ende, wenn das Mitglied stirbt.
4. Wer sich nicht an die Regeln unseres Vereins hält, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das bestimmt der Vorstand. Mit der Person, die ausgeschlossen werden soll, muss vorher gesprochen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Müssen die Mitglieder Geld an den Verein bezahlen?

Unser Verein kann Geld von den Mitgliedern verlangen. Das Geld heißt Beitrag. Ob das so ist und wie viel Geld, das entscheiden die Mitglieder zusammen in der Versammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Wer bestimmt in unserem Verein?

In unserem Verein gibt es die Versammlung der Mitglieder und den Vorstand. Das wird „Organe“ des Vereins genannt.

In unserem Verein bestimmen alle unsere Mitglieder zusammen. Das nennt man: Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt sich eine Leitung. Das sind mehrere Personen. Diese Leitung ist der Vorstand. Der Vorstand bestimmt und entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen.

1. Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr gibt es in unserem Verein eine Mitgliederversammlung. Das ist, wenn die zusammenkommen, die zum Verein gehören. Unsere Mitgliederversammlung entscheidet über alles Wichtige im Verein, zum Beispiel darüber:

1. Wer wird in den Vorstand unseres Vereins gewählt?
2. Wofür wird das Geld von unserem Verein ausgegeben?

3. Sollen die Mitglieder Geld bezahlen? Wie viel Geld soll das jedes Jahr sein?
4. Wird unsere Satzung, die Regeln für unseren Verein verändert?

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss zwei Wochen vor der Versammlung verschickt werden. Der Vorstand kann einen Brief oder eine Email schicken. Die Einladung muss an die Anschrift geschickt werden, die das Mitglied unserem Vorstand zuletzt mitgeteilt hat.

Wenn über wichtige Dinge entschieden werden soll, muss das deutlich in der Einladung stehen, zum Beispiel, wenn etwas in den Regeln für unseren Verein geändert werden soll.

Die Mitglieder beschließen in ihrer Versammlung:

- wer zum Vorstand gewählt wird
- ob der Vorstand gut gearbeitet hat und alles in Ordnung ist; das wird „Entlastung des Vorstands“ genannt
- ob die Abrechnung des Vorstandes stimmt
- was der Verein macht und welche Ziele er hat
- ob der Verein seine Satzung verändert
- ob die Mitglieder Geld bezahlen sollen und wie viel das ist
- ob der Verein aufhören soll zu arbeiten und seine Arbeit beendet werden soll.

In unserer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es gibt dabei keine Unterschiede zwischen den Mitgliedern.

Wenn abgestimmt wird, haben die gewonnen, die in der Mitgliederversammlung die meisten Stimmen bekommen.

Wenn über die Satzung für unseren Verein abgestimmt wird, ist das anders. Dann müssen mindestens zwei Drittel von allen Mitgliedern, die zur Mitgliederversammlung gekommen sind, dafür sein. Zwei Drittel bedeutet: Es müssen von jeweils drei Mitgliedern mindestens zwei dafür sein.

Die Mitglieder in unserem Verein können auch dafür sorgen, dass unser Vorstand zu einer Mitgliederversammlung einladen muss. Das müssen dann mindestens ein Drittel von allen Mitgliedern unterschreiben. Sie müssen sagen, warum und worüber in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll. Ein Drittel heißt: Mindestens eins von jeweils drei Mitgliedern.

Wenn die Mitglieder Änderungen in der Satzung, also bei den Regeln für unseren Verein wollen, müssen sie das sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in einem Brief an den Verein schreiben. Wenn das mindesten ein Drittel von allen Mitgliedern unterschreiben, muss darüber auch bei der Mitgliederversammlung gesprochen werden.

Wenn nach diesen Regeln eingeladen wurde, darf die Mitgliederversammlung über die Sachen beraten und abstimmen, die in der Einladung stehen.

Unsere Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung auch spontan entscheiden, ob noch andere Sachen besprochen und entschieden werden sollen, die nicht in der Einladung standen. Das geht aber nicht, wenn die Regeln für unseren Verein geändert werden sollen.

Was in der Mitgliederversammlung besprochen und beschlossen wird, muss aufgeschrieben werden. Das wird „Protokoll“ genannt. In dem Protokoll soll stehen, wann die Versammlung war, wer das Protokoll aufgeschrieben hat und wie viele Mitglieder da waren. Wenn die Satzung verändert wird, muss das ganz genau aufgeschrieben werden. Hinterher muss das Protokoll von der oder dem Vorsitzenden aus dem Vorstand unterschrieben werden.

2. Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein. Er wird von den Mitgliedern gewählt. Wer in unserem Verein beruflich mitarbeitet, darf nicht als Vorstand gewählt werden. Das betrifft also die Angestellten des Vereins.

Zwei Personen bilden zusammen den Vorstand:

- a) eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender
- b) eine Stellvertretung

Die Mitglieder des Vorstands sind allein vertretungsberechtigt. Das heißt, sie können den Verein bei wichtigen Dingen alleine vertreten, zum Beispiel vor einem Gericht oder bei einer Bank.

Wer die meisten Stimmen von den Mitgliedern bekommt, die zur Mitgliederversammlung gekommen sind, ist zu unserem Vorstand gewählt. Wenn mehrere Personen gleich viele Stimmen haben, wird noch einmal gewählt.

Nach drei Jahren müssen die Mitglieder des Vorstands neu gewählt werden. Mitglieder des Vorstands können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder gewählt werden. Sie bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben im Verein auch jemandem übertragen. Zum Beispiel die Kasse.

§ 8 Auflösung und Vermögensbindung

Kann unser Verein wieder aufgelöst werden? Und was passiert dann?

Den Verein gibt es so lange, bis die Mitglieder beschließen, den Verein zu beenden. Das heißt Auflösung. Unser Verein kann bei einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Das heißt: Unseren Verein gibt es danach nicht mehr.

Dazu muss das in einer Einladung für eine Mitgliederversammlung für eine Abstimmung vorgeschlagen werden. Bei dieser Abstimmung müssen dann mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen, die bei der Versammlung dabei sind.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Flüchtlingshilfe, die Kinder- und Jugendhilfe, für Bildung und Erziehung oder die Gesundheitspflege.

Das bedeutet: Wenn unser Verein aufgelöst wird oder wenn die Gemeinnützigkeit wegfällt, muss gerechnet werden, ob es noch übriges Geld oder Sachen gibt, die unserem Verein gehören. Das heißt Vermögen. Dieses Vermögen bekommt dann die Stadt Tübingen. Sie muss das Vermögen dann unmittelbar und ausschließlich für etwas Gemeinnütziges verwenden: für die Flüchtlingshilfe, die Kinder- und Jugendhilfe, für Bildung und Erziehung oder die Gesundheitspflege.

§ 9 Regelungen, die nicht durch die Satzung abgedeckt sind

Antworten auf alle anderen gesetzlichen Fragen zu unserem Verein stehen in den Gesetzen von Deutschland.